

# Kantonsratsbeschluss

Vom 10. März 2010

Nr. RG 182d/2009

## Änderung des Gebührentarifs

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup> und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

### I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 14. Als Absatz 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>2bis</sup> Für Gebühren in Strafsachen gilt Artikel 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>4)</sup> .

§ 65. Absatz 1 lautet neu und als Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> werden eingefügt:

<sup>1</sup> Zulassung zu einem Rechtspraktikum 100

<sup>1bis</sup> Abänderung oder Abbruch eines Rechtspraktikums 100

<sup>1ter</sup> Verlängerung der Prüfungsfrist 100

§ 66. Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

<sup>3</sup> Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats 350

<sup>4</sup> Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-2'000

§ 67 lautet neu:

Entscheid über Begnadigung

a) des Kantonsrates 100-5'000

b) des Regierungsrates 100-3'000

Als § 103<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 103<sup>ter</sup>.

Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>5)</sup>)

20-100

§ 157 wird aufgehoben.

---

<sup>1</sup> ) SR....

<sup>2</sup> ) BGS 211.1.

<sup>3</sup> ) GS 88, 186 (BGS 615.11).

<sup>4</sup> ) SR ....

<sup>5</sup> ) BGS 125.12.

2

Als § 157<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 157<sup>bis</sup>.

<sup>1</sup> Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

<sup>2</sup> Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

§ 164. Buchstaben a, b, c und f Ziffer 1 lauten neu:

a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter	
1. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen	50-15'000
2. Prozesse und andere Verrichtungen	80-50'000
b) Amtsgericht	80-75'000
c) Obergericht	80-75'000
d) Jugendrechtspflege	
1. Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen	50-3'000

§ 165 wird aufgehoben.

§ 170. Absatz 1 Buchstabe b, Einleitungssatz, und Buchstabe d lauten neu:

b) Verhandlung	
d) Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung	50

§ 171 lautet neu:

§ 171.

Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten Kostenvorschuss zu verlangen.

Der Titel vor § 177 lautet neu:

C. Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)  
Staatsanwaltschaft  
Jugendanwaltschaft  
Anwaltskammer  
Gerichtsverwaltungskommission  
Departement des Innern  
Finanzdepartement  
Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)  
BGS  
GS  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (356/2010)